

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 131 „Südlich Plaggestraße“

erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger

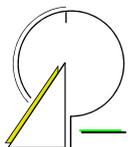
Träger öffentlicher Belange
(§ 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB)

und

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

24.07.2018



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Mozartstraße 29
26382 Wilhelmshaven

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Nds. Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53019 Bonn
4. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
5. EWE Netz GmbH
Zum Stadtpark 2
26655 Westerstede
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Hannoversche Str. 6-8,
49084 Osnabrück
7. Vodafone GmbH /
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Der Inhalt der geänderten Unterlagen (Geruchsgutachten) berührt nicht die Belange des FB 36, so dass die Stellungnahme unverändert fortgilt.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebau-recht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regional-planung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass Punkt 4.3. „Belange des Denkmalschutzes“ der Begründung unbedingt zu beachten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53019 Bonn</p>		
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 10.05.2017 in vollem Umfang aufrechterhalten wird.</p>		<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>Mit Schreiben vom 23.05.2017 –AP-LW-TW-05/R6/17/Hö - haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>		<p>Die Stellungnahme des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede</p>		
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>		<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.</p>

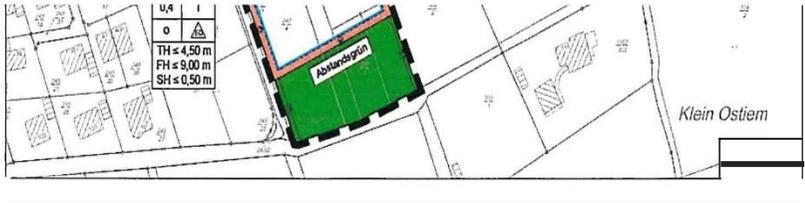
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI12 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>		<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.</p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden folgende Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürger 1</p>	
<p>Wir widersprechen dieser Planung sowohl aus persönlicher, wie aus betrieblicher Sicht.</p> <p>Die hier angeführten Fakten müssen nicht der Vollständigkeit entsprechen. Sie stellen lediglich deutliche Beispiele für den gesetzwidrigen Eingriff in unsere Rechte dar, sodass eine Erweiterung des Widerspruchs zum ausgelegten B-Plan 131 mitsamt der textlichen Festsetzungen und weiterer Anlagen durchaus als möglich anzusehen ist.</p> <p>Begründung: Die Planung bedeutet einen Vorgriff auf die wohl beabsichtigte Enteignung von Eigentumsflächen, was nicht zulässig ist. Der Vorsatz widerspricht dem Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz, dem Recht auf Eigentum. § 14 Abs. 3 läßt nicht die Enteignung unter Vorsatz zu. Deshalb widersprechen wir ausdrücklich diesem Vorhaben und einer möglichen Durchführung.</p> <p>Der Stadt Schortens ist zuzumuten, ein solches Baugebiet, das durchaus in späteren Jahren einer Erweiterung zugeführt werden könnte, anders, als auf diesem Wege zu erschließen.</p> <p>Die zur Erlangung der Erfüllung von Voraussetzungen zur Aufstellung der Änderungen zu B-Plan 33 "Lübbenweg" und B-Planes 131 "Südliche Plaggestraße" werden enteignungsgleiche Vorhaben geplant, die in diesen Bebauungsplan Nr. 33 hineingreifen.</p> <p>Dieses geschieht unter Zuhilfenahme der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bürger 1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 131 wird keine Enteignung gem. § 87 BauGB vorbereitet. Gemäß § 87 BauGB ist die Enteignung im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Mit der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten (WA) gem. § 4 BauNVO sowie privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Abstandsräume gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB wird keine Enteignung gem. § 87 BauGB initiiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 wird lediglich der südliche Ortsrand im Hauptort arrondiert. Das Plangebiet ist bereits entlang der Plaggestraße und dem Lübbenweg mit einer kleinteiligeren Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern geprägt. Die Abrundung des Siedlungsrandes ist an dieser Stelle die konsequente Vervollständigung des Siedlungsbereiches im Stadtgefüge. Bereits mit der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde diese Abrundung vorbereitet und nun durch den Bebauungsplan Nr. 131 die konkrete Gebietsentwicklung fortgeführt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die oben genannten Punkte verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Das betrifft insbesondere die nachstehend gezeichnete Fläche. Die Unterschutzstellung stellt eine enteignungsgleiche Grundlage dar, da mit dieser Maßnahme jegliche Nutzung der Fläche ausgeschlossen wird. <u>Dem widersprechen wir hier noch einmal ausdrücklich.</u></p>  <p>Die Zuwegung zum neuen Baugebiet ab "Lübbenweg" nimmt meine Grundstücksfläche in Anspruch, was wiederum Anschlußkosten für zwei Grundstücksteile nach sich ziehen kann.</p> <p><u>Wir widersprechen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 dieser Planung.</u></p> <p>Zum Thema: 4.2.2 Geruchsmissionen Das Gutachten der Firma Zech berücksichtigt den derzeitigen Bestand, läßt aber jede erdenkliche Entwicklung des Betriebes außer Acht, wenn gleich das angeblich Berücksichtigung gefunden habe. Das ist unzulässig!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 werden keine Schutzgebiete ausgewiesen. Es wird lediglich eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird ausgewiesen, um in diesem Bereich die Anlage einer begrüneten Fläche sicherzustellen und diesen Bereich von Bebauung freizuhalten sowie eine Eingrünung des Plangebietes sicherzustellen. Hier werden folglich keine Kompensationsflächen festgesetzt. Im Rahmen der Bilanzierung wird eine verminderte Wertstufe für diesen Bereich eingestellt. Im Bestand wird diese Fläche als feuchtes Intensivgrünland mit dem Wertfaktor 2 bewertet und in der Planung wird der Wertfaktor 1 für eine Scherrasenfläche angenommen. Durch die Ausweisung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün entstehen keine Einschränkungen für die Nutzung der Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen sowie für den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb. Damit wird den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen, da in diesem Bereich die Geruchsbelastung mehr als 10 % der Jahresstunden beträgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung und der Grundstückskaufverträge beachtet. Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des geruchstechnischen Berichtes wurden die für die Berechnung der Geruchsmissionen benötigten Angaben zu den Tierbeständen der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen eines Ortstermins am 06.06.2016 eingeholt. In diesem Zusammenhang wurden auch die geplanten Erweiterungsabsichten aufgenommen. Von Herrn und Frau Dirksen wurde angegeben, dass ggf. die Anzahl der Kühe im Stallgebäude 2 um bis zu 30 Tiere erhöht werden könnte (vgl. Anlage zum geruchstechnischen Bericht Nr. LG11985.1/02 vom 25.01.2018 erarbeitet von Zech GmbH). Im geruchstechnischen Bericht wurden auf Grundlage der angegebenen maximalen Tierbestände im Falle der Betriebserweiterungen die Geruchsmissionen ermittelt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Auf die ländliche Prägung der Lage wird hingewiesen. Es wird unsererseits darauf hingewiesen, dass durchaus in der nahen Zukunft mehr Geruchsimmissionen vorkommen können.</p> <p>Die Weiterentwicklung des einzigen, noch existierenden ldw. Betriebes in der Zeile des "Klein-Ostiemer-Weg" darf nicht durch behördliche Handlungen unterbunden werden.</p> <p>Zeigt doch das vermehrte Aufkommen mit schwerem Gerät, verursacht durch nichtortsansässige Betriebe, dass der Lübbenweg und der Klein-Ostiemer-Weg einer erhöhten Belastung infolge der Bewirtschaftung der anliegenden Flächen ausgesetzt sind.</p> <p><u>Dem Umweltbericht wird ein großes Feld geboten, der wirtschaftliche Situation und die mögliche betriebliche Weiterentwicklung dagegen bleibt ohne Berücksichtigung.</u> Jeder weiß, dass Stillstand gleichzusetzen ist mit Rückschritt! Die Entwicklung der Landwirtschaft hatte ein großes Höfesterben verursacht, zumeist aufgrund mangelnder Expansion und mangelnder Flächen. Der Schutzanspruch für die Wohnungsnutzung, die im Gutachten der Fa. Zech angeführt wird, ist zu beschränken, indem dem vorhandenen Betrieb der erforderliche nachhaltige Schutzstatus eingeräumt wird. <u>Das ist mit dem Gutachten und mit der Planung nicht erfüllt. selbst wenn dieses im Text so dargestellt wurde.</u> Es mag ein Teil unserer Unerfahrenheit mit hineingespielt haben, wenn unsere vorsichtigen Aussagen zum Fakt gemacht worden und in das Gutachten eingeflossen sind. Sie sind und waren nicht endgültig!</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Eheleute Dirksen am 05.06.2018 eine Bauvoranfrage für einen Hähnchenmaßstall für 80.000 Hähnchen gestellt haben. Dieses Vorhaben haben sie bei dem Ortstermin für die Abfrage der Tierbestände und der Erweiterungsabsichten am 06.06.2016 nicht mitgeteilt. Die Verträglichkeit dieses Vorhabens muss im Rahmen der Bauvoranfrage nachgewiesen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer möglichen Erweiterung des Betriebes ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten und die bestehende umliegende Wohnbebauung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 wird der landwirtschaftliche Betrieb Dirksen in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt. Die Entwicklungsabsichten wurden im geruchstechnischen Gutachten abgefragt und in die vorliegende Bauleitplanung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p><u>Der Ansatz von Geruchsstundenhäufigkeiten von lediglich 1 %-9% der Jahresstunden ist eine Farce!</u></p> <p>Soweit sich der Gutachter auf die Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) bezieht, ist das eine theoretische Darstellung, die praxisfern ist. Die Regeln zu § 3 (1) BimSchG wurden in Wirklichkeit missachtet oder zum Wohle der Planung deutlich unterboten.</p> <p>Unser Widerspruch bezieht sich folglich auch auf die gutachterliche Festsetzung der Firma Zech mit Übernahme in die vorliegende Planung ohne Berücksichtigung einer Erweiterung des Idw. Betriebes.</p> <p>Die Planung lässt die Feststellung nachhaltig vermissen, dass dieser Bereich des Kleinestiemer-Weg I Lübbenweg eine stark landwirtschaftliche Prägung hat.</p> <p>Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Aktualisierung 2017) ist das Plangebiet in der Stadt Schortens der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Dem ist Rechnung zu tragen!</p> <p>Die Planung hat ferner den schweren Nachteil, dass:</p> <p>1) Die Zuwegung ab Plaggestraße für die Erweiterung des Verkehrsaufkommens überhaupt nicht geeignet ist.</p> <p>A) Es gibt lediglich eine kleine Trompete für die Einfahrt von der K 95 Plaggestraße im Lübbenweg, wo ein Pkw den Gegenverkehr passieren lassen kann und MUSS!</p> <p>B) Die Begegnung mit Krankenwagen und Feuerwehr ist nicht gesichert.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) wurde 2009 durch die Gremien der Umweltkonferenz verabschiedet und ist somit im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird lediglich der südliche Ortsrand im Hauptort arrondiert und die bestehende Bebauung planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Entsprechend den Aussagen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen von 2017 ist das Plangebiet in der Stadt Schortens der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Das Planungsziel der städtebaulichen Beordnung sowie der Nachverdichtung eines baulich vorgeprägten Bereiches für eine Wohnnutzung, an die zeitgemäßen Entwicklungsansprüche der Stadt Schortens, entspricht damit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Der Lübbenweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 131 und ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Straße wird im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 planungsrechtlich gesichert. Die Geschwindigkeitsbegrenzung des Lübbenwegs ist bereits mit 30 km/h so gering, dass die Verkehrssicherheit in diesem Bereich gesichert ist. Überdies wird in diesem Bereich eine gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt. Die Breite der Erschließungsstraße im nördlichen Bereich beträgt 5,70 m, so dass gem. RSt 06 die Begegnung von LKW-PKW möglich ist. Vor und nach der Verengung, die ca. 50,00 m Streckenlänge beträgt, ist der Straßenraum so</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die Einsicht in die Verlängerung ist stark eingeschränkt, weil ein vergrößertes Sichtdreieck fehlt.</p> <p>C) Die Begegnung mit den inzwischen vermehrt aufkommenden Fahrzeuge der Landwirtschaft wie: Häcksler, Ladewagen, Transportfahrzeuge, Güllwagen, die zumeist Überbreiten aufweisen, ist in großen Teilbereichen nicht möglich. Auch Lkw und Sattelzüge verkehren dort.</p> <p>Die Trompete ist schon so eng, dass die Begegnung nur unter vergrößerter Vorsicht möglich ist.</p> <p>D) Die geplante Verbreiterung des "Lübbenweg" besteht nur ein einem Teilbereich. Der Rest unterliegt einer erhöhten Gefährdung.</p> <p>E) Gerade wurde die Entlastung des Verkehrs aus dem Klein-Ostierner-Weg mittels Zuwegung durchgeführt, wird diese nun wieder ad absurdum geführt.</p> <p>F) Die Untersuchungen sagen gar nichts zu dieser Belastung aus, sie sind daher unvollständig.</p> <p>Widerspruch gegen das Gutachten über Geruchsimmissionen unter Vorbehalt Das Gutachten über die Geruchsimmissionen im Umfeld zum Hofgelände "Klein-Ostierner-Weg 112 wird unter folgenden Vorbehalt gestellt: hier: Gutachten der Firma Zech- Ingenieurgesellschaft</p> <p>Einspruchsbegründung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung: Die zugrunde gelegte Windrose bezieht sich nur auf ein einziges Kalenderjahr, und zwar auf das Jahr 2009 bei Wittmundhafen.</p> <p>Es dürfte für ein Fachinstitut ein Einfaches gewesen sein, ein Jahresmittel von einer Reihe von Jahren zu nehmen, denn erfahrungsgemäß und nach Aussage der Windenergiebetreiber haben wir im Raum Friesland überwiegend Süd/West-Winde.</p> <p>Dieses läßt die Vermutung einer Beeinflussung des Ergebnisses aufkommen.</p>	<p>ausgebaut, dass das Warten und Passieren lassen eines Fahrzeugs möglich ist. Mit dem Bebauungsplan Nr. 131 werden lediglich max. 13 Baugrundstücke planungsrechtlich vorbereitet, so dass mit keiner erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Jahr 2009 wurde aus einer vorliegenden fünfjährigen Zeitreihe (2006-2010) als hinreichend repräsentativ ermittelt. Bei der Prüfung wird das Jahr ausgewählt, das in der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode am nächsten liegt. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Maxima der Windrichtung verglichen. Alle weiteren Windrichtungen werden in der Reihenfolge ihrer Häufigkeiten mit abnehmender Gewichtung ebenso verglichen und bewertet. Anschließend werden die jährlichen mittleren Windgeschwindigkeiten auf ihre Ähnlichkeit im Einzeljahr mit der langjährigen Bezugsperiode verglichen. Das Jahr mit der niedrigsten Abweichung wird als repräsentatives Jahr ermittelt.</p> <p>Die im Gutachten dargestellte Windrose zeigt eindeutig, dass die relative Häufigkeit der Winde aus Südwest ca. 36 % der Jahresstunden beträgt. Damit wird die Aussage aus dem immissionsschutztechnischen Bericht von</p>

	Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
			der Hilke und Karl Dirksen GbR bestätigt und stellt keinen Widerspruch dar. Somit behalten die Aussagen des Berichtes ihre Gültigkeit.